

**Merkblatt zur**  
**„Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen**  
**„Offene Ganztagschule“**  
**und zur Einziehung des Elternbeitrages**

(Stand zum 01.03.2026)

Die Elternbeiträge für den Besuch der ‚Offenen Ganztagschule‘ sind gestaffelt - je nach Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, hat Ihnen Ihre Schule

- eine „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen ‚Offene Ganztagschule“
- sowie eine Teilnahmeerklärung zum SEPA-Lastschriftverfahren

ausgehändigt.

- **Wo soll die ausgefüllte „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ und die Einkommensunterlagen abgegeben werden?**

Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ und die Einkommensunterlagen bitte **nicht** in der Schule abgeben, sondern bei der **Gemeinde Nümbrecht, Rathaus, Anne Jonas, Zimmer 207, Hauptstraße 16, 51588 Nümbrecht**, einreichen (persönlich oder per Post).

- **Nachweispflicht des Einkommens**

Zusammen mit der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen ‚Offene Ganztagschule“ müssen der Gemeinde Nümbrecht Unterlagen beigefügt werden, durch die das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, bzw. Ihres aktuellen Einkommens nachgewiesen wird.

Es besteht bezüglich Ihres Einkommens dementsprechend eine Nachweispflicht. Als geeigneter Einkommensnachweis ist insbesondere der Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes, die Lohnsteuerabrechnung oder die Dezember-Gehaltsabrechnung jeweils des vorangegangenen Kalenderjahres anzusehen.

Sollte sich Ihr Einkommen im laufenden Jahr geändert haben, sind entsprechende aktuelle Belege (Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten Monate, Leistungsbescheid des Arbeitsamtes, des Jobcenters oder des Sozialamtes, sowie evtl. Renten- oder Wohngeldbescheide und alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen) vorzulegen.

Eltern, die sich in die höchste Einkommensgruppe einstufen (über 110.001,00 €), brauchen keinen Nachweis vorzulegen.

- **Wenn ich mein Einkommen nicht angebe und nachweise?**

Ohne Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen ‚Offene Ganztagschule“ unter Beifügung entsprechender Einkommensnachweise über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. aktueller Belege ist der **höchste Elternbeitrag in Höhe von 242,00 € monatlich (Höchstbeitrag)** zu zahlen.

➤ **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen; die Höhe des Elternbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen.

<b>Stufe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeitrag pro Monat Schuljahr 2025/2026</b>
1	bis 19.000 €	25,00 €
2	bis 24.500 €	33,00 €
3	bis 36.800 €	66,00 €
4	bis 49.100 €	99,00 €
5	bis 61.400 €	111,00 €
6	bis 73.600 €	143,00 €
7	bis 79.000 €	155,00 €
8	bis 85.000 €	167,00 €
9	bis 92.000 €	178,00 €
10	bis 100.000 €	190,00 €
11	bis 105.000 €	202,00 €
12	bis 110.000 €	226,00 €
13	ab 110.001 €	242,00 €

➤ **Wie kann ich mein Jahresbruttoeinkommen berechnen?**

Zugrunde zu legen ist das Jahrebruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

**Allerdings:** Ist das Einkommen voraussichtlich auf Dauer deutlich höher oder niedriger als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen.  
In diesem Fall sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

**Das Einkommen setzt sich zusammen aus:**

- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünften aus Kapitalvermögen
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, auch wenn diese steuerfrei sind

**sowie dem Gewinn aus:**

- selbstständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten kann nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit

Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

**Als Einkommen gelten insbesondere auch:**

- Renten- und Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einkünfte (geringfügige Beschäftigung/Mini-Job)
- Unterhaltsleistungen
- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung etc.)

**Das Kindergeld und der Mindestbeitrag zum Elterngeld (300,00 €) gehören nicht zum Einkommen!**

Durch die Gemeinde Nümbrecht werden regelmäßige Einkommensüberprüfungen vorgenommen. Um evtl. Nachzahlungen von Betreuungsbeiträgen durch Einkommenserhöhungen zu vermeiden, muss eine **Änderung des Einkommens unbedingt frühzeitig mitgeteilt** werden.

➤ **Wie geschieht der Elternbeitragseinzug?**

Bei dem zu entrichtenden Elternbeitrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der ‚Offenen Ganztagschule‘. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten.

Der Elternbeitrag wird mittels einer durch Sie zu erteilenden Teilnahmeerklärung zum SEPA-Lastschriftverfahren monatlich eingezogen. Ein Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“ ist dem Vordruck „Verbindlicher Erklärung zum Elterneinkommen ‚Offene Ganztagschule‘“ beigelegt. Ein für das Erstkind erteiltes SEPA-Lastschriftmandat ist nicht auf nachfolgende Geschwisterkinder übertragbar. Um den reibungslosen Ablauf des Elternbeitragseinzugs bei Anmeldung eines Kindes zu gewährleisten, muss deshalb für jedes Kind eine gesonderte Teilnahmeerklärung erfolgen.

➤ **Ich bin Beamtin/Beamter**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte auf ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10% der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersvorsorge erbringen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

➤ **Wer ist beitragspflichtig?**

Beitragspflichtig sind die leiblichen Eltern bzw. das Elternteil oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch im Falle von getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, wenn die Erziehung / Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen erfolgt. („Wechselmodell“)

➤ **Für welchen Zeitraum muss der Beitrag entrichtet werden?**

Der Beitragzeitraum ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

Der Elternbeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten und ist daher auch zu zahlen:

- während der Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ (Ferienzeit, Brauchtumstag, Brückentage u.s.w.)
- bei versäumtem Besuch oder bei Erkrankung des Kindes
- wenn die „Offene Ganztagschule“ wegen Ereignissen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend geschlossen werden muss
- wenn die „Offene Ganztagschule“ infolge Erkrankungen des Personals, Teilnahme des Personals an Fortbildungsveranstaltungen oder sonstigen Tagungen weniger als zwei Wochen pro Kalendermonat geschlossen ist.

➤ **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Es ist dann höchstens ein Elternbeitrag nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe (monatlich 33,00 €) zu zahlen, es sei denn, es ergibt sich ein Einkommen nach der ersten Einkommensgruppe (25,00 €).

➤ **Mein Kind erhält in der Schule ein Mittagessen gegen Entgelt...**

Durch die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ entstehen zusätzliche Kosten und Nebenkosten für das Mittagessen. Die Teilnahme der Kinder am Mittagessen ist verpflichtend. Über die Höhe des monatlichen Beitrages für das Mittagessen erfolgt ein gesonderter Bescheid.

➤ **Ich habe mehrere Kinder in der offenen Ganztagschule...**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen/Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der „Offenen Ganztagschule“, so beträgt der Beitrag für das zweite Kind die Hälfte des für das 1. Kind zu zahlenden Beitrages. Für jedes weitere Geschwisterkind entfällt der Betreuungsbeitrag.

➤ **Ich habe noch Fragen...**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen hilft Ihnen die **Sachbearbeiterin Anne Jonas (02293/302-127)** gerne weiter.